

Schadensersatz im europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht

Würzburger Tagung vom
11. und 12. 6. 2010

Herausgegeben von
Oliver Remien

Mohr Siebeck

Oliver Remien, geboren 1957, Studium in Hamburg und Genf, Tätigkeiten in Paris und Brüssel, Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 1990 Promotion, 1999/2000 Habilitation, seit 2001 Ordinarius an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

ISBN 978-3-16-152045-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde-Druck auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Schadenersatz im Europäischen Unfallrecht

Christian Huber

I. Einleitung

Die Mobilität der Bürger nimmt zu. Fahrten, insbesondere mit dem Auto, werden nicht nur im Inland unternommen. Die Folge sind Unfälle mit Beteiligung von Ausländern. Es ergeben sich aus deutscher Perspektive in der einfacheren Konstellation zwei Szenarien: Ein Ausländer ist in einen Unfall mit einem Inländer in Deutschland verwickelt. Ein Deutscher erleidet einen Unfall im Ausland mit einem dort Ansässigen. Ausnahmsweise sind zwei oder mehrere Ausländer bei einem Unfall in Deutschland beteiligt, was die Komplexität der Rechtsfolgen zumeist beträchtlich erhöht. In quantitativer Hinsicht mögen zwei Zahlen die Brisanz der Probleme verdeutlichen: Es gibt pro Jahr ca. 50.000 Verkehrsunfälle von Deutschen im Ausland und 500.000 Verkehrsunfälle von EU-Bürgern im Ausland.

Ist der Schädiger einstandspflichtig, hat der Geschädigte gegen diesen einen Schadenersatzanspruch. Es besteht ein Ersatzanspruch gegen den Lenker, wenn diesen ein Verschulden trifft; zusätzlich ist eine Einstandspflicht des Halters des Fahrzeugs gegeben, wenn immerhin ein Gefährdungshaftungstatbestand verwirklicht ist. Da durch den Unfall typischerweise Leistungen des Sozialversicherungsträgers an den Geschädigten ausgelöst werden und für den Ersatzpflichtigen ein (Kfz-) Haftpflichtversicherer einstandspflichtig ist, sind zumindest vier Personen an der Schadensregulierung beteiligt. Im Ausgangspunkt beurteilen sich die Regressansprüche der Sozialversicherungsträger sowie die Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers danach, welche Rechtslage ohne die Einstandspflicht von Versicherern bestehen würde. In der Haftpflichtversicherung wird das als Trennungsprinzip bezeichnet: Das Deckungsverhältnis zwischen Schädiger in der Rolle als Versicherungsnehmer oder Mitversichertem und Haftpflichtversicherer ist vom Haftpflichtverhältnis des Geschädigten gegen den Schädiger, also Lenker oder Halter als Versicherungsnehmer oder Mitversicherten, unabhängig. Beim Regress des Sozialversicherungsträgers gilt Entsprechendes: Der auf den Sozialversicherungsträger nach § 116 SGB X übergehende Schadenersatzanspruch wird ermittelt, als ob es keine Drittleistung des Sozialversicherungsträgers gebe.

Ausnahmsweise ist das aber anders, wie eine jüngere BGH-Entscheidung¹ eindrucksvoll belegt: Zwei angehende deutsche Ärztinnen entschieden sich für eine dreimonatige Famulatur in Südafrika. Da sie auch Land und Leute kennen lernen wollten, mieteten sie ein Fahrzeug. Die Kosten sollten hälftig getragen werden. Der Mietvertrag wurde formell durch die spätere Lenkerin abgeschlossen. Beide Famulantinnen gingen davon aus, dass durch die Bezahlung mit der Kreditkarte eine private Unfallversicherung verbunden sei, was sich nach dem Unfall als unzutreffend herausstellte. Zudem zeigte sich, dass es in Südafrika keine obligatorische Haftpflichtversicherung mit einigermaßen ausreichenden Deckungssummen gibt.² Bei einem Fahrfehler, als die Lenkerin – wie von Deutschland gewohnt – rechts statt – wie in Südafrika geboten – links fuhr, kam es zu einem Unfall, bei dem die Beifahrerin, die mitgereiste deutsche Famulantin, erheblich verletzt wurde. Sie beehrte von der Lenkerin wegen der rechtswidrig und schuldhaft zugefügten Körperverletzung 20.000,- € Schmerzensgeld und 20.000,- € für den erlittenen Vermögensschaden.

Wenn eine Lenkerin in einem Staat, in dem das Linksfahrgebot gilt, rechts statt links fährt und dadurch die Insassin verletzt wird, sollte ein Schadenersatzanspruch gegeben sein. Gleichwohl lehnte der BGH – mit guten Gründen – eine Einstandspflicht ab: Wegen des Fehlens einer Haftpflichtversicherung drohe in einem solchen Fall bei Stattgebung des Begehrens der wirtschaftliche Ruin des Schädigers. Das gelte umso mehr, als dann der Lenkerin auch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger drohten. Gerade wegen der Erbringung von Sozialversicherungsleistungen sei der Geschädigten die Versagung von Schadenersatzansprüchen zumutbar. Das aus dem Rechtsgefühl als billig empfundene Ergebnis wird wie folgt abgestützt: Es sei eine konkludente Gesellschaft bürgerlichen Rechts zustande gekommen. Kraft ergänzender Vertragsauslegung sei den Parteien ein Haftungsverzicht für leichte Fahrlässigkeit zu unterstellen. Der Verstoß gegen das in Südafrika geltende Linksfahrgebot sei zwar an sich grob fahrlässig; nicht aber in Bezug auf die deutsche Lenkerin gegenüber der deutschen Insassin des Fahrzeugs.

Es bedurfte hier dreier durchaus mutiger dogmatischer Pirouetten, um zu dem als billig erscheinenden Ergebnis zu gelangen. Akzeptiert man die Annahme einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,³ kann auf die Parallele zu einer Wettgemeinschaft verwiesen werden. Wenn sich mehrere Personen zusammenschließen, um Lotto zu spielen mit der Absprache, dass der Gewinn dann nach Köpfen verteilt wird, dann führt das Versehen desjenigen, der den Lottoschein – leicht fahrlässig – nicht abgegeben hat, nicht zu einer Schadenersatzpflicht ge-

¹ BGH NJW 2009, 1482.

² Das ist mitunter auch in Europa so. In Russland beträgt etwa die Deckungssumme für Sachschäden 3.000,- €, solche für Personenschäden 4.000,- €.

³ Zur Annahme einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei Fahrgemeinschaften *Kübler/Assmann*, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl., 2006, 46; *Hüffer*, Gesellschaftsrecht, 7. Aufl., 2007, 49.

genüber den Mitgesellschaftern. Nach der ergänzenden Vertragsauslegung wird diese als abbedungen angesehen. Hätte man die Gesellschafter befragt, ob sie dafür haften wollten mit einer womöglich ihre bürgerliche Existenz bedrohenden Einstandspflicht, hätte das jeder von ihnen abgelehnt.⁴ Möglich wäre auch eine Abstützung des Ergebnisses durch die Bezugnahme auf den geringeren Sorgfaltsmaßstab des § 708 BGB, der Begrenzung der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Diese für den Straßenverkehr nicht geltende Privilegierung⁵ hätte aber auch wiederum für das Innenverhältnis zwischen Lenkerin und Insassin angepasst werden müssen.⁶

Fraglich ist, ob die drohenden Regressansprüche der Sozialversicherungsträger ein tragendes Argument waren. Wenn durch die Inanspruchnahme des Schädigers die Gefahr droht, dass der Schädiger dadurch sozialhilfebedürftig würde, sieht nämlich § 116 Abs. 3 S. 3 SGB X eine Reduktionsklausel vor, die den Regressanspruch insoweit beschränkt. Das ist plausibel, soll doch der Regress des Sozialversicherungsträgers nicht dazu führen, dass dem Schädiger zunächst alles weggenommen wird, um ihn dann mit öffentlichen Mitteln am Leben zu erhalten. Der Gesetzeswortlaut des § 116 Abs. 3 S. 3 SGB X, „soweit“ eine Sozialhilfepflicht ausgelöst würde, könnte auch für das bürgerlich-rechtliche Schadenersatzrecht einen Schlüssel für eine sachgerechte Lösung liefern. Anstelle apodiktisch jeglichen Ersatzanspruch auszuklammern, könnte es sachgerecht sein, die Schädigerin zu einem Teilersatz zu verpflichten. Die Zahlung von zweimal 20.000,- € oder eines angemessenen Teils davon treibt die schädigende Lenkerin nicht in die Privatinsolvenz. Und wenn die Verletzung tatsächlich schwerwiegender gewesen sein sollte, wäre ein ins Gewicht fallender Beitrag für das angemessene Weiterleben der Verletzten umso mehr geboten. Das angemessene Ergebnis ließe sich auch in solchen Fällen unter Bezugnahme auf die ergänzende Vertragsauslegung passabel begründen.

Außerhalb eines so ausgerissenen Falles sind aber bei allen Verkehrsunfällen, bei denen eine Person beteiligt ist, die nicht im Inland ihren Wohnsitz hat, folgende Umstände zu beachten: Gegen wen kann der Geschädigte bzw. der Sozialversicherungsträger vorgehen und bei welchem Gericht kann er seine Klage einbringen. Vom Gerichtsstand ist das jeweilige – nationale – Prozessrecht abhängig. Darüber hinaus ist von der Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts auch die kollisionsrechtliche Anknüpfung abhängig, die sich nach der *lex fori*

⁴ So der zutreffende Hinweis von *Oliver Remien* in der Diskussion.

⁵ BGHZ 46, 313; *Greger*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 4. Aufl., 2007, § 10, Rn. 54; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 7. Aufl., 2008, Rn 124; *Hüffer* (Fn. 3), 89.

⁶ Gegenteilig wenig später BGH NJW 2009, 1875 = r+s 2009, 257 mit Anmerkung *Lemcke*: Keine Berufung auf § 708 BGB im Verhältnis zwischen Ehegatten. Kritisch zur unterschiedlichen Behandlung von Fahrgemeinschaft und Ehe *Ch. Huber*, Neuere Entwicklungen beim Personenschaden in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Deutschlands und Österreichs, Personen-Schaden-Forum 2010, 253, 278.

richtet. Und erst dann stellt sich die Beurteilung der materiellen Rechtsfrage. Es liegt auf der Hand, dass zwischen diesen Bereichen Wechselwirkungen bestehen, auf die nun näher eingegangen werden soll:

II. Der Gerichtsstand – wo kann der Geschädigte klagen?

1. Der Gerichtsstand des Geschädigten

Die Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beurteilt sich nach der EuGVVO. Gemäß Art. 2 Abs. 1 EuGVVO kann der Geschädigte den Ersatzpflichtigen an dessen Wohnsitz verklagen, in der Kfz-Haftpflichtversicherung wegen der *action directe* des § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG somit auch den Haftpflichtversicherer an dessen Sitz. Daneben kommt gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVVO der Ort der unerlaubten Handlung in Betracht. Seit der *Odenbreit*-Entscheidung des EuGH⁷ kommt zusätzlich eine Klage gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer am Wohnsitz des Geschädigten in Betracht. Im Anlassfall ging es um den Schaden eines in Aachen wohnhaften Verletzten nach einem Unfall in Maastricht gegen den niederländischen Kfz-Haftpflichtversicherer. Stand insoweit bloß die Bequemlichkeit der Rechtsdurchsetzung oder überhaupt das Prinzip im Vordergrund, kommt es häufig vor, man denke nur an Unfälle im Urlaub, dass sich der Sitz des Kfz-Haftpflichtversicherers hunderte oder tausende Kilometer vom Wohnsitz des Geschädigten entfernt befindet. Ohne diese mutige Entscheidung des EuGH müsste der Prozess vor einem ausländischen Gericht mit einer dem Geschädigten nicht vertrauten Prozessrechtsordnung geführt werden, was die Rechtsdurchsetzung namentlich eines nicht rechtsschutzversicherten Geschädigten erheblich erschwert hatte.

2. Der Gerichtsstand des Sozialversicherungsträgers

Der Sozialversicherungsträger wird vom EuGH⁸ bei einem auf ihn im Wege des Regresses übergegangenen Schadenersatzanspruchs als weniger schutzwürdig angesehen. Das LG Feldkirch legte dem EuGH vor, nachdem ein österreichischer Sozialversicherungsträger bei einem Unfall in Deutschland den deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer am Sitz des Geschädigten bzw. des Sozialversicherungsträgers in Österreich wegen offener Regressforderungen verklagt hatte. Der Sozialversicherungsträger begegne dem Kfz-Haftpflichtversicherer auf Augenhöhe, weshalb er keiner besonderen Schutzwürdigkeit in Bezug auf

⁷ EuGH 13.12.2007, Rs. C-436/06, NJW 2008, 819 mit Anmerkung *Leible*.

⁸ EuGH 17.9.2009, Rs. C-347/08, VersR 2009, 1512.

einen privilegierten Gerichtsstand bedürfe. Womöglich war der Anlassfall nicht besonders glücklich. Wie in der *Odenbreit*-Entscheidung, die freilich den Geschädigtengerichtsstand des BGH⁹ bestätigte, gab es kein dringendes Erfordernis, hätte doch der österreichische Sozialversicherungsträger bei gerichtlicher Streitaustragung in Deutschland seinen Regressanspruch durchsetzen können.

Der Grund für den Musterprozess lag auf anderer Ebene. Gemäß Art. 93 EWG-VO 1408/71, dem die inhaltsgleiche Nachfolgenorm des Art. 85 Abs. 1 EG-Verordnung 883/04 entspricht, ist der Regressanspruch nach der Rechtsordnung am Sitz des regressierenden Sozialversicherungsträgers zu beurteilen. Mit anderen Worten: Hat ein österreichischer Sozialversicherungsträger an wen immer Sozialleistungen zu erbringen, beurteilt sich die Frage seines Regressanspruchs nach der Rechtsordnung, in der er seinen Sitz hat, somit nach österreichischem Recht. Während deutsche Gerichte wohl – überwiegend – in der Lage sind, zumindest nach entsprechendem Vorbringen des Sozialversicherungsträgers einen solchen Regressanspruch nach der ausländischen Rechtsordnung zu beurteilen, namentlich wenn die Strukturen – wie zwischen Österreich und Deutschland – vergleichbar sind, dürfte das bei Gerichten von Rechtsordnungen, die ein solches Regresssystem in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung nicht kennen, viel schwieriger sein. Eine Anspruchsdurchsetzung im Inland wäre dann nicht nur bequemer gewesen; dem Sozialversicherungsträger wäre zudem die – fallweise vergebliche – Mühe abgenommen worden, dem ausländischen Gericht des Langen und Breiten erläutern zu müssen, dass wegen Art. 85 Abs. 1 EG-Verordnung 883/04 ein solcher Regressanspruch auch tatsächlich besteht.¹⁰ Allein, der EuGH sah für einen Gerichtsstand des Sozialversicherungsträgers an dessen Wohnsitz weder eine normative Basis noch eine praktische Notwendigkeit. Das führt dazu, dass wegen des im Regelfall gegenüber dem des Geschädigten unterschiedlichen Gerichtstandes auch die kollisionsrechtliche Anknüpfung sich nach einer anderen rechtlichen Grundlage beurteilt. Das führt gar nicht selten zu einem unterschiedlichen materiellen Recht, was weitere Komplikationen heraufbeschwört.

⁹ BGH NJW 2007, 71 mit Anmerkung *Staudinger*.

¹⁰ So *Wittwer*, Internationale Zuständigkeit für Direktklage des Sozialversicherungsträger (Glosse zu VGKK/WGV, C-347/08) ZVR 2010, 32, 33: Der den Sozialversicherungsträger vertretende Anwalt führt für die Klage vor einem österreichischen Gericht ins Treffen, dass der deutsche Korrespondenzanwalt Bedenken hatte, ob das deutsche Gericht die einschlägige europarechtliche Norm anwenden werde.

III. Das maßgebliche Kollisionsrecht

Durch Inkrafttreten der Rom-II-Verordnung wurde das nationale Kollisionsrecht außer Kraft gesetzt. Ziel war die Vereinheitlichung der Kollisionsrechte. Ob eine Klage bei einem Gericht der Rechtsordnung A oder B erhoben wurde, sollte zur Anwendung des gleichen materiellen Rechts führen, um das unliebsame *forum shopping* zu vermeiden. Abgesehen davon, dass dies von vorneherein nur unvollkommen gelingt, weil stets das Prozessrecht der *lex fori* gilt, bleibt es trotz Inkrafttretens der Rom-II-Verordnung in allen Mitgliedsstaaten bei einer gespaltenen kollisionsrechtlichen Anknüpfung. Soweit ein Mitgliedsstaat das Haager Straßenverkehrsabkommen unterzeichnet und ratifiziert hat, geht dieses der Rom-II-Verordnung vor. Das sind in Bezug auf Deutschland fast alle Nachbarländer, nämlich die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Österreich, Tschechien und Polen; und zudem wichtige Urlaubsländer des Urlaubsweltmeisters Deutschland, nämlich Kroatien, Slowenien und Spanien. Durch die Wahl des Gerichtsstandes kommt es daher in vielen Fällen nach wie vor zur Anwendung eines je unterschiedlichen materiellen Rechts.

Das Europäische Parlament hat sich dafür stark gemacht, dass nach der Rom-II-Verordnung ungeachtet der Anwendung des materiellen Rechts des Unfallortes gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom-II-Verordnung das Ausmaß des Personenschadens nach der Rechtsordnung des Verkehrsunfallopfers zu beurteilen sein soll. Der von *Diana Wallis*, der stellvertretenden Präsidentin des Europäischen Parlaments und Mitglied des Rechtsausschusses, immer wieder referierte Parafall betraf einen schwer verletzten englischen Geschädigten, der bei einem Verkehrsunfall auf Mallorca verletzt wurde, wofür ein Spanier einstandspflichtig war. Mit der vom Gericht dem Engländer zuerkannten Ersatzsumme war eine auskömmliche Lebensführung in England jedoch nicht möglich. So vehement *Diana Wallis* für die *lex patriae*, die Maßgeblichkeit des Personalstatuts des Verkehrsunfallopfers, eintrat, so wenig ist von dieser Forderung bei Verabschiedung der Rom-II-Verordnung übrig geblieben: Eine kümmerliche Erwähnung im Erwägungsgrund 33, dass auf die Verhältnisse beim Unfallopfer, insbesondere bei den Kosten der Heilbehandlung und Nachsorge, Bedacht zu nehmen sei. Um es etwas deftig auszudrücken: Das wird das Kraut nicht fett machen. Allerdings dürfte mit der *Odenbreit*-Entscheidung des EuGH die Klientel der Politikerin *Diana Wallis* aus England zufrieden gestellt sein. Bei einem solchen Sachverhalt ist künftig die Einbringung einer Klage bei einem englischen Gericht möglich. Und englische Gerichte tendieren dazu, Fragen des Ausmaßes des Ersatzes als prozessuale Frage anzusehen. Das hat wiederum zur Folge, dass englisches Recht anzuwenden ist. Das bedeutet aber, dass durch die Hintertür insoweit der Umfang des Ersatzes – jedenfalls für englische Geschädigte – nach dem Personalstatut ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu beurteilen ist. Englischen Geschädigten ist damit geholfen; das Schicksal anderer Geschä-

digter, nämlich solcher, deren nationale Gerichte – brav und europarechtskonform – ausländisches materielles Recht anwenden, ist womöglich nicht das Herzensanliegen von *Diana Wallis*. Gewählt wird eine Politikerin von den Wählern ihres Wahlkreises, nicht von anderen.

IV. Unterschiede im materiellen Recht – wirklich so groß?

1. Unterschiedliche Wertigkeit des Sachschadens und des immateriellen Schadens

Der Ausgleich der erlittenen Einbuße ist in fast allen Rechtsordnungen das Leitprinzip im Schadensrecht. Dessen ungeachtet ist der Ersatzumfang stark unterschiedlich. Das soll anhand von zwei prototypischen Beobachtungen verdeutlicht werden: Die Relation der Aufwendungen der Kfz-Haftpflichtversicherer für Sach- und Personenschäden sind in Frankreich und Deutschland stark unterschiedlich: In Frankreich lautet das Verhältnis 1:1, in Deutschland 3:1. Zwei ausgewählte Beispiele machen deutlich, warum das so ist:

Ein Kratzer an der Stoßstange, entstanden beim Einparken, würde in Frankreich nicht als Schaden empfunden. Man betrachtet dort die Stoßstange als das, wofür der Wortlaut steht, nämlich einen Teil des Kfz, an den man anstoßen darf. Passiert das Gleiche in Deutschland, ist der Geschädigte berechtigt, ohne irgendeine Reparaturmaßnahme die Kosten einer Fachwerkstätte zu liquidieren,¹¹ wobei er sich seit dem 1.8.2002 die Kappung der Mehrwertsteuer gefallen lassen muss.¹² In Frankreich billigt die Rechtsordnung einem verheirateten Ehemann sogar Trauerschmerzensgeld bei Tod der Geliebten zu; in Deutschland wird ein solches sogar beim Tod der Ehefrau versagt.

2. Immaterialschaden – eine Ausgangsbetrachtung und zwei prototypische Beispiele

Am heikelsten ist die Umrechnung von immateriellen Nachteilen in Geld. Während die romanischen Rechtsordnungen ein breit gefächertes Spektrum verschiedenster Ansprüche entwickelt haben, gibt es in Deutschland – und Österreich – schlicht Schmerzensgeld. In Deutschland wird immer wieder beklagt, dass dieses zu gering sei. Was den deutschsprachigen Rechtskreis betrifft, ist diese Einschätzung freilich unzutreffend. In der Schweiz werden „Ba-

¹¹ BGH NJW 2006, 2179, 2180: Bei Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, Berechtigung zur Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens.

¹² So der damals neu eingeführte § 249 Abs. 2 S. 2 BGB.

gatellverletzungen“ bis zum Beinbruch in Bezug auf die immateriellen Beeinträchtigungen gar nicht entschädigt;¹³ auch die Höchstbeträge liegen deutlich unter den deutschen Werten.¹⁴ In Österreich beträgt der Ersatzbetrag für das Schmerzensgeld in den letzten 40 Jahren konstant ein Drittel der deutschen Werte.¹⁵ Aus diesem Grund ist die Zugehörigkeit Österreichs zum Kreis der Kulturnationen auch schon einmal in Frage gestellt worden.¹⁶ An dieser Stelle ist freilich darauf hinzuweisen, dass die Umrechnung von Schmerzen in Bares kein geeigneter Indikator ist.

Beim Schmerzensgeld dürfte aber die Spannbreite am weitesten auseinanderklaffen. Ein vom OGH¹⁷ entschiedener Fall soll das deutlich machen: Eine US-Amerikanerin war mit einem Tschechen verheiratet und hatte – mit diesem – ihren Wohnsitz in der Tschechischen Republik. Bei einem Autounfall wurde sie von einem Österreicher verletzt. Bei dem in Österreich anhängigen Verfahren wurde über die Anwendbarkeit tschechischen oder österreichischen Rechts gestritten. Nach dem anwendbaren tschechischen Recht bekam die Verletzte 1.000,- € Schmerzensgeld. Wäre österreichisches Recht anzuwenden gewesen, hätte sie 60-mal soviel erhalten. Bedenkt man, dass bei schwersten Verletzungen die deutschen Schmerzensgelder das 3-fache der österreichischen ausmachen, wäre man bei einer Relation zwischen tschechischem und deutschem Recht von 1:180. Um den Vergleich auf die Spitze zu treiben, sei erwähnt, dass das Schmerzensgeld in den USA mitunter das 20-fache der deutschen Werte ausmacht. Daraus ergibt sich zwischen us-amerikanischem und tschechischem Recht eine Relation von 1:3600. Es kann daher nicht verwundern, dass die verletzte US-Amerikanerin das vom OGH ihr nach tschechischem Recht zuerkannte Schmerzensgeld als Almosen empfinden musste.¹⁸ Dieser Fall macht deutlich, dass es nicht nur darauf ankommt, wen man heiratet und wo man sich niederlässt, sondern auch an welchem Ort man geschädigt wird.

¹³ Nachweise bei ZürichKomm/Landolt, 3. Aufl., 2007, Art. 47, Rn. 7.

¹⁴ 150.000,- bis 200.000,- Franken (nicht €!), lediglich die militärversicherungsrechtliche Entschädigung erreicht ausnahmsweise 500.000,- Franken. Nachweise bei ZürichKomm/Landolt (Fn. 13), Art. 47, Rn. 206, 212, 221. Zum Vergleich zu Österreich *Ch. Huber*, Der Umfang des Personenschadens im schweizerischen Recht – zugleich Besprechung von *Landolt*, Zürcher Kommentar V 1 c (2. Lieferung 2007) – Art. 45, 46, 47, 49 OR, ZVR 2010, 44, 49 f.

¹⁵ Zu den Höchstbeträgen beim Schmerzensgeld in Österreich *Danzl*, in: *Danzl/Gutierrez-Lobos/Müller* (Hg.), Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht, 9. Aufl., 2008, 383 (OGH 160.000,- €) sowie 477 (OLG Innsbruck: 210.000,- €). Zu denen in Deutschland *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld 5. Aufl., 2010, Rn. 952 (LG Kiel 614.000,- €).

¹⁶ *Teplitzky*, NJW 1967, 672, Buchbesprechung zu: *Jarosch/Müller/Piegler*, Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht, 2. Aufl.

¹⁷ OGH 4.11.2004, 2 Ob 237/04y, ZVR 2005/46.

¹⁸ So auch in den Entscheidungen KG VersR 2002, 1567; OLG Koblenz NJW-RR 2002, 1030. Dazu *Ch. Huber*, in: *Dauner-Lieb/Heidel/Ring* (Hg.), Anwaltskommentar-BGB, 2012, § 253, Rn. 97.

3. Berücksichtigung der Kaufkraftparität beim Schmerzensgeld in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts

Beim Schmerzensgeld eines Anspruchsberechtigten, der seinen Wohnsitz nicht im Inland hat, stellt sich die Frage, ob die unterschiedliche Kaufkraftparität bei der Bemessung eine Rolle spielt oder nicht. Während höchstrichterliche Entscheidungen dazu in Deutschland und Österreich fehlen, hat das schweizerische BG diese Frage nunmehr abschließend geklärt. Es erfolgte ein Paradigmawechsel innerhalb von 1½ Jahren. In der Ausgangsentscheidung¹⁹ erlegte ein Schweizer mit seiner Schrotflinte einen Kosovaren, den er in flagranti im Bett der Ehefrau angetroffen hatte. Den Hinterbliebenen im Kosovo wurde Trauerschmerzensgeld nach Schweizer Kaufkraftparität zugebilligt. In der Folgeentscheidung²⁰ hatte ein Schweizer zunächst eine Chinesin geheiratet. Nachdem die Ehe – offenbar – unglücklich war, entledigte sich der Schweizer seiner Partnerin durch Mord und entsorgte die Leiche in Abfallsäcken. Das BG stellte dabei fest, dass die Kaufkraftparität der Angehörigen der getöteten Ehefrau in China zu der in der Schweiz sich wie 1:20 verhalte. Das Ergebnis des Zuspruchs eines nach schweizerischen Wohlstandsverhältnissen bemessenen Trauerschmerzensgeldes wurde als „stoßend“, wohl anstößig empfunden, weshalb eine Kürzung vorgenommen worden ist.²¹

Das BG führte mE völlig zutreffend aus, dass die Funktion einer solchen Schadenersatzleistung in der Zerstreung liege, nicht aber darin, der Sippe nachhaltigen Wohlstand zu verschaffen. Die Bedachtnahme auf die Kaufkraftparität lässt sich auch damit begründen, dass dies beim Vermögensschaden selbstverständlich ist. Die Heilungskosten, die vermehrten Bedürfnisse, der Erwerbsschaden unter Einschluss des Haushaltsführerschadens ist abhängig von der Kaufkraftparität am entsprechenden Ort. Das Schmerzensgeld ist kein isolierter Schadensposten; es steht zum Vermögensschaden vielmehr in einer Wechselwirkung. Dadurch wird das restliche Kompensationsinteresse abgegolten mit der Folge, dass das Schmerzensgeld umso geringer ausfällt, in je höherem Maße eine Restitution gelingt und umgekehrt. Dann ist es aber folgerichtig, dass die Kaufkraftparität auch beim Schmerzensgeld bedeutsam ist, wenn das beim Vermögensschaden so ist.²² Dass beim Schmerzensgeld noch weniger als beim Vermögensschaden eine mathematische Genauigkeit zu erreichen ist, sollte am Grundprinzip nichts ändern.

¹⁹ BG 14.7.1995, BGE 121 III 252.

²⁰ BG 10.1.1997, BGE 123 III 10.

²¹ Diesen Grundsatz bestätigend BG 6.12.1999, BGE 125 II 554.

²² *Ch. Huber*, Höhe des Schmerzensgeldes und ausländischer Wohnsitz des Verletzten, NZV 2006, 169 ff.

4. Haushalts- und Pflegedienstleistungen

a) Zeitbudget

Abgesehen von der haushaltsspezifischen Minderung der Erwerbstätigkeit, die hier ausgeblendet werden soll, ergibt sich die Höhe aus dem Produkt von Zeitaufwand und Stundenlohn einer entsprechenden Ersatzkraft. Dass der Verletzte kaum jemals buchhalterische Aufzeichnungen führt, wie zeitaufwendig seine Haushaltsführung ist, kommt statistischen Untersuchungen eine Schlüsselrolle für die Ermittlung des Zeitbudgets zu. In den deutschsprachigen Rechtsordnungen ist der Umgang damit sehr unterschiedlich. In Deutschland gibt es immerhin Tabellenwerke,²³ mögen sie auch veraltet und demgemäß überarbeitungsbedürftig sein.²⁴ In Österreich verzichtet man auf die Bezugnahme auf Tabellenwerke und peilt das Stundenausmaß nach Gutsherrenart über den Daumen, was tendenziell zu einer Unterentschädigung führt. In der Schweiz gibt es neue und präzise Untersuchungen, die SAKE,²⁵ die die Lebenswirklichkeit einigermaßen angemessen abbilden.

Bei den Pflegedienstleistungen Schwerstverletzter ist ein kritischer Punkt die Abgeltung von Bereitschaftszeiten. Bei der Pflege rund um die Uhr ist eine Pflegeperson zwar nicht ständig mit bestimmten Verrichtungen beschäftigt; da aber der Anfall des Bedarfs ungewiss ist, muss sie sich in Bereitschaft halten. Um es an einem ganz banalen Beispiel deutlich zu machen: Solche Personen beherrschen häufig nicht mehr den Stoffwechsel; es geht daher um die Frage, in welchem zeitlichen Naheverhältnis sie – auf Kosten des Schädigers – von ihren Fäkalien befreit werden.²⁶ In Deutschland gibt es dafür allenfalls homöopathischen Ersatz.²⁷ Aber auch die österreichische Rechtsprechung ist zurückhaltend.²⁸ Eine marktkonforme Abgeltung wird bloß zuerkannt, wenn die Betreuungsperson behauptet und den Nachweis führt, dass sie in dieser Phase Outdoor-Aktivitäten unternommen hätte. Das führt dazu, dass Bereitschaftszeiten in der Nacht unentschädigt bleiben, weil ein ehrbarer Bürger seine Nächte zu Hause schlafend im Bett verbringt. Der Ansatz als solcher wurde als anwaltliche

²³ Schulz-Borck/Pardey, Der Haushaltsführungsschaden 7. Aufl., 2009.

²⁴ Dazu Ch. Huber, Das Ausmaß des Haushaltsführerschadens in Abhängigkeit von Tabellenwerken – Unterschiedliche Ansätze in Deutschland und der Schweiz, zugleich Besprechung von BGH vom 3.2.2009 (Az. VI ZR 183/08), HAVE 2009, 109, 114.

²⁵ Schweizer Arbeitskräfteerhebung.

²⁶ Ch. Huber, Haushaltsführung und Pflegedienstleistungen durch Angehörige – ein unterschätzter Schadensposten? DAR 2010, 677 ff.

²⁷ Nachweise bei Ch. Huber, Rechtsvergleichende Betrachtungen zur Bemessung von Hilfeleistungen durch Angehörige im Rahmen der vermehrten Bedürfnisse einer verletzten Person – Rechts- oder Tatfrage, in: FS für G. Müller, 2009, 35 ff.

²⁸ Nachweise bei Ch. Huber, in: Schwimann, ABGB-Taschenkommentar, 1. Aufl. 2010, § 1325, Rn. 46.

Kreativitätsprämie gegeißelt, weil der Umfang des Ersatzanspruchs umso höher ist, je ausladender die Phantasie des Geschädigtenanwalts ist, was die – meist familiäre – Betreuungsperson ansonsten unternommen hätte.²⁹ Für eine weitergehende Entschädigung spricht, dass eine angestellte Ersatzkraft für solche Zeiten marktkonform zu entlohnen ist, mag der Stundenlohn je nach Tarifvertrag für solche Bereitschaftszeiten auch geringer ausfallen als der für konkrete Verrichtungen.

b) Stundenlohn

In Deutschland geht die Rechtsprechung zunehmend nach der Devise „Geiz ist geil“ vor. Trotz Inflation und Wirtschaftswachstum – mögen beide auch geringfügig sein, so sind sie aber immerhin vorhanden – wird ein immer geringerer Stundenlohn zugrunde gelegt. Trauriger Tiefpunkt ist eine Entscheidung des OLG Dresden³⁰, bei der für die Betreuung eines Kleinkindes durch Verwandte auch 5,- € Stundenlohn als ausreichend angesehen wurden. In Österreich werden dem gegenüber 10,- bis 15,- € zugebilligt, in der Schweiz 20,- € bzw. 30,- Franken. Warum klaffen die Werte so stark auseinander?

Für die Schweiz kann man ins Treffen führen, dass das Lohnniveau dort höher ist. Noch stärker fällt allerdings ins Gewicht, dass der Bemessungsansatz unterschiedlich ist. In Deutschland wird ohne Einstellung einer Ersatzkraft der Nettostundenlohn zugesprochen. In Deutschland und Österreich gebührt nicht nur der Bruttolohn samt Lohnnebenkosten. Zuerkannt werden vielmehr die Arbeitskraftkosten.³¹ Diese liegen insoweit beträchtlich über dem Bruttolohn, als etwa in Österreich 14 Monatsbezüge gezahlt werden, in Deutschland vielerorts immer noch 13, als Gegenleistung dafür aber bloß zehn Monate im Jahr gearbeitet wird. Infolge von Urlaub, bezahlter Feiertage sowie sonstiger Arbeitsverhinderungen, für die ein Entgelt bezahlt wird, ist die reine Arbeitszeit nicht mehr. Daraus folgt, dass die Arbeitskraftkosten 14/10 oder 40 % oder doch 13/10, somit 30 % über den Bruttolohnkosten liegen. In der Schweiz gewährt die Rechtsprechung³² zudem einen Bonus zwischen 20 und 50 %, weil realistischerweise davon ausgegangen wird, dass das Engagement und die Effizienz der Haushaltsführer im eigenen Haushalt höher ist als bei durchschnittlichen Fremdersatzkräften.

²⁹ *Ch. Huber*, Das Ausmaß des Schadenersatzanspruchs bei Pflege durch Angehörige rund um die Uhr, *ÖJZ* 2007, 625 ff.

³⁰ OLG Dresden, SP 2008, 292.

³¹ *Ch. Huber*, *ZVR* 2010, 44, 48, 49.

³² BG 28.9.1982, BGE 108 II 434; 12.2.2002, 4 C 195/2001; 8.1.2003, BGE 129 II 145; 4.9.2004, BGE 131 III 12; 1.3.2005, 4 C 383/2004.

5. Meistbegünstigung durch Aufspaltung der Ansprüche

Je nach Gerichtsstand ergibt sich namentlich bei Verkehrsunfällen wegen der Geltung der Rom-II-Verordnung oder des Haager Straßenverkehrsabkommens ein unterschiedliches Kollisionsrecht. Das kann je nach Wahl des Gerichtsstandes zu einem anderen materiellen Recht führen. Bedenkt man, dass das Schmerzensgeld in Deutschland bei schweren Verletzungen die 3-fache Höhe der österreichischen Werte erreicht, für Pflegedienstleistungen aber in Österreich erheblich höhere Beträge zuerkannt werden, kann das zu einer Überentschädigung führen. Das ist nämlich dann der Fall, wenn der Geschädigte die Ansprüche getrennt geltend macht und durch Wahl des entsprechenden Gerichtsstandes die ihn je Schadensposten am meisten begünstigende Rechtsordnung wählt. Ob sich ein derartiges Ergebnis durch einen dem Institut der Anpassung vergleichbaren Mechanismus vermeiden lässt,³³ ist jedenfalls noch nicht ausjudiziert. Was sich keinesfalls vermeiden lässt, das ist ein unterschiedliches materielles Recht für den Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers, steht diesem doch gerade nicht der Gerichtsstand am Wohnsitz des Geschädigten bzw. an seinem Sitz zu. Die Aufspaltung des einheitlichen Anspruchs in einen auf den Sozialversicherungsträger übergehenden und einem beim Geschädigten verbleibenden Anspruchsteil kann freilich nicht nur zur Überkompensation, sondern auch zur Unterentschädigung führen. Sachgerecht wäre, dass beide Anspruchsteile dem gleichen materiellen Recht unterliegen. Nach der Logik des Regressrechts verbleibt denn auch nur der Anspruchsteil beim Geschädigten, der nicht auf den Sozialversicherungsträger übergegangen ist. Sachgerecht wäre, wenn beide Anspruchsteile notwendigerweise dem gleichen materiellen Recht unterliegen würden. Die *lex lata* stellt aber kein Instrument zur Verfügung, wie das zu bewerkstelligen ist.

6. Bedeutung von Sozialversicherungsleistungen bei bloß partieller Entschädigungsleistung

In Deutschland, der Schweiz und Österreich gilt für die Koordination von Sozialversicherungsleistungen und Ersatzleistungen der Haftpflichtversicherer das Regressmodell. Der Sozialversicherungsträger leistet vor. Der Anspruch des Geschädigten gegen diesen ist von einfacheren Tatbestandsvoraussetzungen abhängig und deshalb rascher durchsetzbar. Soweit der Sozialversicherungsträger eine persönlich, zeitlich und sachlich kongruente Leistung erbringt, kann

³³ Dazu *Ch. Huber*, Überentschädigung bei einem Verkehrsunfall mit internationalem Bezug – zulässige Rosinenpickerei des Unfallopfers oder Bedarf nach einem neuen (kollisionsrechtlichen) Reduktionsinstrument?, SVR 2009, 9 ff.

er das vom Haftpflichtversicherer zurückverlangen. In Skandinavien dominiert dem gegenüber das Anrechnungsmodell. Die Leistung des Sozialversicherungsträgers führt insoweit zu einer Entlastung des Haftpflichtversicherers. Je umfassender der Sozialstaat ausgestaltet ist, umso geringer ist die Belastung des Haftpflichtversicherers, was sich auch auf die Höhe der Haftpflichtversicherungsprämien auswirken muss. Infolge der demografischen Umwälzungen – höhere Lebenserwartung, geburtenschwache Jahrgänge, demgemäß weniger aktiv Erwerbstätige und mehr Transferbezieher – dürften Schrumpfungen des Leistungsspektrums der Sozialversicherungsträger in den nächsten Jahren unausweichlich sein.

Wird weder durch die Sozialleistung noch durch die Leistung des Haftpflichtversicherers der gesamte Schaden gedeckt, stellt sich die Frage des Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Direktanspruch des Geschädigten und dem Regress des Sozialversicherungsträgers. Es gilt dabei drei Spielarten zu unterscheiden. Der Schadenersatzanspruch kann wegen eines Mitverschuldens gekürzt sein; oder aber der Anspruch ist wegen der bloßen Verwirklichung eines Gefährdungshaftungstatbestands, etwa nach § 12 StVG, betraglich begrenzt, der durch das schädigende Ereignis bewirkte Schaden geht aber darüber hinaus; oder die Haftung ist in vollem Umfang gegeben, aber die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist begrenzt. Die Rechtsfolgen sind dabei in Deutschland, der Schweiz und Österreich ganz unterschiedlich:

Bei Kürzung der Haftung besteht in der Schweiz – noch – ein unbegrenztes Vorrecht des Geschädigten gegenüber dem Sozialversicherungsträger.³⁴ In Deutschland besteht bei Kürzung des Anspruchs wegen Mitverschuldens dem Geschädigten und dem Sozialversicherungsträger gemäß § 116 Abs. 3 SGB X ein relatives Recht in Bezug auf den durch die Sozialleistung nicht gedeckten Anspruchsteil zu. In Österreich räumt die Rechtsprechung dem gegenüber dem Sozialversicherungsträger ein Quotenvorrecht ein.³⁵ Bei der betraglichen Beschränkung der Haftung gibt es in Deutschland gemäß § 116 Abs. 2 SGB X einen Vorrang des Geschädigten vor den Regressgläubigern, wobei umstritten ist, ob das bloß in Bezug auf sachlich kongruente Ansprüche so ist. In Österreich genießen gemäß § 15 Abs. 2 EKHG Kapitalforderungen einen Vorrang vor Rentenforderungen. Das ist unter Wertungsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen; es ist bloß einfach. Es ist aber nicht gerade ein Zeichen hoher Rechtskultur, wenn die Rangfolge konkurrierender Ansprüche bloß vom Kriterium der Einfachheit abhängig ist.

³⁴ Dazu und den Bestrebungen, die Position der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Geschädigten auszubauen *Beck*, Die Vorrechte der geschädigten Person, in: FS zum 50-jährigen Bestehen der Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, 2010, 27 ff.

³⁵ *Neumayr*, in: Schwimann, ABGB Praxiskommentar Band VII, 3. Aufl., 2005, § 332 ASVG, Rn. 77.

Bei Überschreiten der Deckungssumme gilt im österreichischen Recht gemäß § 336 S. 2 ASVG ein Vorrang des gerichtlich festgestellten Schmerzensgeldes gegenüber allen anderen Ansprüchen. Der Ort der Regelung im Sozialrecht könnte auch dafür sprechen, dass damit lediglich ein Vorrang gegenüber den Ansprüchen des Sozialversicherungsträgers angeordnet werden sollte. Zudem ist es als Kuriosum anzusehen, dass eine Regelung zum Deckungskonkurs sich ausgerechnet im Sozialrecht findet. Bei Regulierung eines Auslandsunfalls wird es für den betroffenen ausländischen Geschädigten bzw. dessen Rechtsanwalt nicht leicht sein, diese *lex fugitiva* aufzuspüren.

In Deutschland ist zu unterscheiden zwischen einer normalen und einer Pflichthaftpflichtversicherung wie etwa der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei einer normalen Haftpflichtversicherung gilt gemäß § 109 VVG der Grundsatz der Parität aller Ansprüche. Bei einer Pflichthaftpflichtversicherung wird gemäß § 118 VVG eine abgestufte Rangfolge angeordnet. Der Personenschaden ist vor dem Sachschaden zu befriedigen. Der Geschädigte genießt mit seinen durch Sozialleistungen nicht gedeckten Schadensspitzen Vorrang vor Regressansprüchen; die Regressansprüche der Privatversicherer gehen denen der Sozialversicherer vor; und beide jeglichen Ansprüchen der öffentlichen Hand.

All diese Regelungen sind reichlich kompliziert. Ein einheitliches Konzept ist nicht erkennbar. All diese Widersprüche ließen sich mit einem Schlag auflösen und die damit verbundenen Komplikationen beseitigen, wenn man sich dazu durchringen könnte, dem Geschädigten jeweils ein Vorrecht einzuräumen. Regressgläubiger haben mit ihren Ansprüchen zurückzutreten, bis der Geschädigte Ersatz seines gesamten Schadens erhalten hat.

V. Drei zentrale Schlussfolgerungen

Ein Vortrag darf nicht bei der Analyse des status quo stehen bleiben. Meist ergibt sich eine wenig nachvollziehbare Vielfalt, die namentlich bei einem Auslandsunfall zu Schwierigkeiten führt. Es sollen daher drei zentrale Schlussfolgerungen gezogen werden:

1. Vereinheitlichung des Vorrangs des Geschädigten vor dem Regress des Sozialversicherungsträgers bei bloß teilweiser Schadensdeckung

Mag die wirtschaftliche Bedeutung von Sozialversicherungsleistungen für den Geschädigten in den einzelnen Rechtsordnungen auch unterschiedlich ausgeprägt sein, die strukturelle Frage der Konkurrenz stellt sich überall in gleicher

Weise. Es würde sich daher anbieten, dieses Prinzip in einer europäischen Verordnung oder Richtlinie europaweit festzuschreiben.

2. Plädoyer für eine möglichst umfassende Berücksichtigung der jeweiligen Kaufkraftparität am Ort des Geschädigten

Schon de lege lata beachtlich sein sollte die Berücksichtigung der Kaufkraftparität am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten. Im Grund ist das eine Folge der strikten Beachtung des Ausgleichsprinzips. Beim Vermögensschaden sollte das eigentlich selbstverständlich sein. Aber auch beim Immaterialschaden ist es m.E. geboten, diesem Aspekt Beachtung zu schenken.

3. Einheitliches Regime für sämtliche Schadensposten eines Geschädigten – auch bei Übergang auf den Sozialversicherungsträger

Um beim Zusammenspiel zwischen Sozialversicherungsrecht und Schadenersatzrecht weder eine Überkompensation noch eine Unterentschädigung zu bewirken, ist es geboten, dass der Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers als auch der auf die verbleibende Schadensspitze gerichtete Anspruch des Geschädigten dem gleichen materiellen Recht unterliegen. Mit welchem dogmatischen Instrument das in den Griff zu bekommen ist, ist noch nicht ausjudiziert. Es könnte ein der Angleichung entsprechender Mechanismus sein.

VI. Ein pragmatischer Ratschlag zum Schluss

Wer zu Hause bleibt, ist dem Risiko der Gefahr einer Unterentschädigung nach einem Auslandsunfall nicht ausgesetzt. Für die allermeisten gilt aber die Devise: No risk, no fun. Zudem ist der Aufenthalt im Ausland nicht immer vermeidbar. Nicht immer geht es um Lustreisen; auch im Beruf ist Mobilität mehr denn je gefragt. Kommt es nach einem fremdverschuldeten Unfall dann zur Versagung jeglicher Entschädigung wie im Fall der in Südafrika verletzten Famulantin oder zu einer Unterentschädigung, ist es mit dem „fun“ aber vorbei. Abhilfe kann dann nur eine entsprechende Versicherung bieten, die bei Reisen in solche Länder so notwendig ist wie eine Reiseapotheke. Anzuraten ist dafür ein Versicherungsprodukt der Vienna Insurance Group, nämlich die Personenkasko. Durch diese Versicherung wird das Risiko abgedeckt, dass bei einem fremdver-

schuldeten Unfall im Ausland ein geringerer Ersatzbetrag geleistet wird als bei einem entsprechenden Unfall im Inland. Bei einem einheitlichen europäischen Schadenersatzrecht wäre dieses Versicherungsprodukt jedenfalls für Europa obsolet. Aber dieses Versicherungsunternehmen könnte das durchaus verkraften. Einerseits wird das Produkt Personenkasko – womöglich zu Unrecht – nicht stark nachgefragt; andererseits ist es für das Versicherungsunternehmen nicht besonders profitträchtig. Und schließlich handelt es sich um das österreichische Versicherungsunternehmen mit der höchsten Ertragskraft in den letzten Jahren.